



Themen

Versorgungswerk in ruhigem Fahrwasser

Delegiertenversammlung beschließt neue Arbeitsgruppe Klimafreundliches Gesundheitswesen

Seite 6-7

Einrichtungsbezogene Impfpflicht kommt

Was ab 16. März 2022 zu beachten ist

Seite 8-9

Triage darf niemanden diskriminieren

Online-Veranstaltung des Bremer Landesbehindertenbeauftragten

Seite 10

Fortbildungskalender

Auf einen Blick: Alle Fortbildungen der Ärztekammer Bremen

Seite 11

Aktueller Tipp

Fortbildungspunkte an die KV weitergeben

Damit die Ärztekammer die in Fortbildungen gesammelten Punkte und das Fortbildungszertifikat an die KV weitergeben kann, müssen Kammermitglieder ihre Zustimmung erteilen. Diese können sie selbst bei der Ärztekammer im neuen Mitgliederportal ÄKHBDigital hinterlegen. Einen Zugang können Mitglieder anfordern unter:

✉ portal-support@aekhb.de
oder

☎ 0421/3404-239

Sie erreichen das Portal unter:

🌐 portal.aekhb.de

Standpunkt

Gewaltschutzambulanz Bremen 2022



Eine traurige Begleiterscheinung der Coronapandemie ist ein Anstieg der Opfer häuslicher Gewalt. Im Land Bremen nahm diese Zahl 2020 im Vergleich zum Vorjahr um 15,8 Prozent zu, bundesweit seit 2018

sogar um 20 Prozent. Das betrifft Mord, Totschlag, Körperverletzung, Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und Stalking. 82 Prozent der Opfer sind Frauen.

Bei der Ärztekammer hatten wir bereits 2018 eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich mit Häuslicher Gewalt befasste. Sechs Ärztinnen und Ärzte unterschiedlicher Fachrichtungen haben damals Handlungsempfehlungen für Kliniken und Praxen erarbeitet. Entwickelt wurde ein Ablaufdiagramm im Kitteltaschenformat von S.I.G.N.A.L e. V. aus Berlin, das an die Bremer Situation angepasst wurde. Das Konzept basiert auf den vier Kernbegriffen: Erkennen – Ansprechen – Dokumentieren – Informieren.

Die Arbeitsgruppe erstellte ferner ein Informationsblatt für die Opfer mit den wichtigsten Akutadressen für Bremen und Bremerhaven, Dokumentationsbögen für die Verletzungen sowie eine Arbeitshilfe der Kinderschutzhotline mit Adressen und Anlaufstellen. Alle diese Materialien können auf der Internetseite der Ärztekammer heruntergeladen werden (🌐 www.aekhb.de).

Nach dem Vorbild der Berliner Charité soll 2022 in Bremen eine zentrale Gewaltschutzambulanz am Klinikum Bremen-Mitte etabliert werden. Diese ist als niederschwelliges Angebot für Opfer häuslicher Gewalt oder Vergewaltigung gedacht. Die Betroffenen können dort rechtssicher und zunächst unabhängig von einer Strafanzeige anonym Spuren sichern lassen. Bislang gibt diese Möglichkeit in den Kliniken Bremen-Mitte, Links der Weser, Bremen-Nord und Bremerhaven-Reinkenheide.

Die Untersuchungsergebnisse werden zehn Jahre lang aufbewahrt und können bei einem eventuell späteren Gerichtsverfahren herangezogen werden. Viele Betroffene einer Sexualstraftat haben Angst, Anzeige zu erstatten, oder sind auf Grund der traumatischen Erfahrungen nicht in der Lage, eine Entscheidung zeitnah zu treffen.

Organisiert wird das seit 2012 eingeführte Verfahren von der Beratungsstelle „Notruf – Psychologische Betreuung bei sexueller Gewalt“. Geplant sind für die Bremer Gewaltschutzambulanz durchgehende Öffnungszeiten und eine Kooperation mit dem Klinikum Bremerhaven.

Ich wünsche der Gewaltschutzambulanz Bremen alles Gute für die Bewältigung der mit ihrer Tätigkeit verbundenen verantwortungsvollen und wichtigen Aufgaben.

■ Dr. Johannes Grundmann
Präsident

Sicher auf Englisch kommunizieren

Zwei neue Fortbildungen: Medical English for Doctors and for Medical Assistants

In die Praxen und Kliniken kommen inzwischen Menschen vieler Nationalitäten zur Behandlung, so dass die Kommunikation in deutscher Sprache oft an ihre Grenzen stößt. Mit zwei neuen Live-Webseminaren möchte die Akademie für Fortbildung es Ärztinnen und Ärzten und Medizinischen Fachangestellten erleichtern, mit internationalen Patientinnen und Patienten verständlich und angemessen zu kommunizieren.

Die Fortbildung „Medical English for Doctors“ richtet sich an Ärztinnen und Ärzte. Das Live-Webseminar besteht aus drei aufeinander aufbauenden Modulen. In Modul 1 geht es um die Aufnahme von Patienten, die Visite und die Kommunikation mit Blick auf Diabetes und respiratorische Krankheiten. In Modul 2 richtet sich der Fokus auf die Kommunikation zu kardiovaskulären Erkrankungen, neurologischen Störungen und dem postoperativen Management. In Modul 3 geht es um Gespräche mit Angehörigen, Entlassung und weitere Behandlung sowie medizinische Schlüsselwörter und Phrasen.

Die Module können nicht einzeln gebucht werden. Die Fortbildung startet mit Modul 1 am 26. März 2022. Modul 2 findet am 23. April 2022 statt, Modul 3 am 21. Mai 2022 - jeweils von 10 bis 14.30 Uhr. Die Teilnahmegebühr beträgt für alle drei Module zusammen 295 Euro (18 PKT). Grundkenntnisse der englischen Sprache sind erforderlich.



Für MFA gibt es das Live-Webseminar „Medical English for Medical Assistants“, das ebenfalls aus drei aufeinander aufbauenden Modulen besteht. In Modul 1 geht es um die Aufnahme, Terminvereinbarung und medizinische Grundkenntnisse. Modul 2 beschäftigt sich mit Diabetes und Atemwegserkrankungen und Modul 3 mit der prä- und postoperativen Beurteilung, dem ABCDE-Schema bei Traumata und der Patientenentlassung.

Auch diese Module können nicht einzeln gebucht werden. Die Fortbildung startet mit Modul 1 am 11. Februar 2022. Modul 2 findet am 9. März 2022 statt, Modul 3 am 25. März 2022 - jeweils von 13.30 bis 18 Uhr. Die Teilnahmegebühr beträgt für alle drei Module zusammen 255 Euro (für Auszubildende 235 Euro). Grundkenntnisse der englischen Sprache sind erforderlich.

Infos und Anmeldung

Akademie für Fortbildung

✉ fb@aekhb.de

Für Ärztinnen und Ärzte:

Friederike Backhaus

☎ 0421/3404-261

Yvonne Länger

☎ 0421/3404-262

🌐 www.aekhb.de

Für MFA:

Kirsten Brünjes

☎ 0421/3404-263

🌐 www.aekhb.de



Weitere Informationen:

🌐 www.liga-groepelingen.de

Gesundheitszentrum in Gröpelingen nimmt Form an

Trägerverein LIGA e. V. gegründet

Mitte Dezember hat sich der Verein LIGA e. V. gegründet. LIGA steht für „Lokales Integriertes Gesundheitszentrum für Alle in Gröpelingen“. Der Verein ist damit beauftragt, den Aufbau des Gesundheitszentrums in Bremen Gröpelingen umzusetzen. „Die quartiersnahe Gesundheitsförderung liegt mir besonders am Herzen. Corona hat gezeigt, wie wichtig es ist, in den Stadtteilen anzusetzen. Mit der Gründung des Trägervereins sind wir einen großen und wichtigen Schritt in Richtung des ersten Bremer Gesundheitszentrums gegangen“, sagte Gesundheitsministerin Claudia Bernhard bei der Gründungsversammlung.

Der Verein möchte unter anderem die gesundheitliche Chancengleichheit und die Prävention fördern sowie Sprachbarrieren abbauen. Gewinnen möchte er auch weitere Kooperationspartner für das Gesundheitszentrum. So sollen weitere ärztliche Angebote und ein Hebammenzentrum geschaffen werden. Zu den zehn Gründungsmitgliedern gehören Privatpersonen und Institutionen wie der Gesundheitstreffpunkt West und die AOK Bremen/Bremerhaven. Auch Ärztekammerpräsident Dr. Johannes Grundmann ist Gründungsmitglied. Als ehemaliger Hausarzt im Stadtteil engagiert er sich schon seit vielen Jahren für eine bessere Gesundheitsversorgung in Gröpelingen.

Befristete Befugnisse gelten zunächst weiter

Der Vorstand der Ärztekammer Bremen hatte im Februar 2021 beschlossen, dass die nach der WBO 2005 erteilten und am 1. Juli 2020 bestehenden Weiterbildungsbefugnisse erst einmal unbefristet weitergelten. Sie berechtigen bis zur Erteilung einer Befugnis nach der WBO 2020 sowohl zur Weiterbildung nach den Bestimmungen der WBO 2005 als auch nach denen der WBO 2020.

Daneben wurden auch Befugnisse nach der neuen WBO erteilt, die wie üblich zunächst auf ein Jahr befristet waren und nun nach und nach wieder überprüft und neu erteilt werden

müssten. Gleichzeitig wurden die Antragsprozesse digitalisiert. Um den Prozess zeitlich zu steuern und koordiniert abzarbeiten, ruft die Abteilung Weiterbildung nach und nach bestimmte Fachgruppen auf und kommt auf sie zu, sobald die Befugniserteilung in ihrem Fachgebiet ansteht.

Der Vorstand hat daher beschlossen, die auslaufenden neuen Befugnisse solange weitergelten zu lassen, bis die Befugten von der Ärztekammer aufgefordert werden, neue Befugnisse zu beantragen bzw. die Befugnisse fortschreiben zu lassen.

Weiterbildungskurse und Balintgruppen auch online anerkannt

Verlängerung der Regelung bis 30. Juni 2022

Seit Ausbruch der Corona-Pandemie finden Fortbildungen und Kursweiterbildungen vermehrt digital statt. Der Vorstand der Ärztekammer Bremen hatte daher im April 2021 beschlossen, dass die Teilnahme an Kursen, die Voraussetzung für den Erwerb einer Weiterbildungsbezeichnung sind, auch dann anerkannt wird, wenn die Kurse den im BÄK-Curriculum maximal vorgesehen Online-Anteil überschreiten und zu 100 Prozent digital stattfinden. Voraussetzung ist weiterhin, dass der jeweilige Kurs von der örtlich zuständigen Ärztekammer im Voraus für die Weiterbildung anerkannt wurde.

Dies gilt insbesondere auch für Kurse im Rahmen des Curriculums „Psychosomatische Grundversorgung“ und die Teilnahme an rein digitalen Balintgruppen, die nur nach den Vorgaben der Deutschen Balint-Gesellschaft unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt wird.



So muss die Balintgruppe bereits bestehen und von einem anerkannten Balintgruppen-Leiter geführt werden. Die Aufnahme neuer Teilnehmer ist zudem an ein persönliches, nicht digital geführtes Gespräch geknüpft. Nicht möglich ist, eine neue Online-Balintgruppe ohne persönlichen Kontakt und Einweisung durch den Gruppenleiter zu etablieren.

Die Regelung war befristet für Kursteilnahmen bis zum 31. Dezember 2021. Aufgrund der andauernden Pandemielage hat der Vorstand sie nun bis zum 30. Juni 2022 verlängert.

Prävention: Hausärztinnen und -ärzte für Online-Befragung gesucht

Im Rahmen eines Forschungsprojektes und einer Promotionsarbeit der IST-Hochschule für Management in Düsseldorf in Zusammenarbeit mit der Deutschen Sporthochschule Köln sucht Doktorandin Frederike Maria Meuffels Hausärztinnen und -ärzte, die zur

Beratung von Prädiabetikern in Bezug auf Sport und Bewegung Auskunft geben möchten. Dazu hat die Doktorandin einen Online-Fragebogen für eine anonyme Abfrage erstellt. Die Beantwortung der Fragen dauert rund fünf bis zehn Minuten.

Kontakt

Abteilung Ärztliche Weiterbildung
 ☎ 0421/3404-222, -223, -224
 ✉ wb@aekhb.de

Kontakt

Abteilung Ärztliche Weiterbildung
 ☎ 0421/3404-222, -223, -224
 ✉ wb@aekhb.de

Den Fragebogen finden Sie auf:
 🌐 www.surveymonkey.de



Kein staatlicher Corona-Bonus für MFA

Dr. Johannes Grundmann: MFA verdienen mehr öffentliche Wertschätzung

Der Vorstand der Ärztekammer Bremen hat sich im Dezember für einen staatlich finanzierten Corona-Bonus für Medizinische Fachangestellte ausgesprochen. „Die Medizinischen Fachangestellten leisten seit zwei Jahren herausragende Arbeit in der Bekämpfung der Pandemie“, sagt Dr. Johannes Grundmann, der Präsident der Ärztekammer. „Es ist jetzt endlich an der Zeit, auch sie von staatlicher Seite mit einem finanziellen Bonus für ihren Einsatz zu würdigen.“ Die Ampel-Regierung hatte in ihrem Koalitionsvertrag angekündigt, die herausragende Leistung der Pflegekräfte während der Corona-Pandemie mit einem steuerfreien Bonus von 3.000 Euro anzuerkennen.

Einem solchen Bonus auch für MFA erteilt das Bundesgesundheitsministerium nun eine Absage. Johannes Grundmann kritisierte dies: „Die Medizinischen Fachangestellten arbeiten schon lange am Limit und weit darüber hinaus“, sagte er. „Sie leisten täglich Herausragendes in der Versorgung von Millionen Patientinnen und Patienten.“ Ihnen den staatlich finanzierten Bonus zu verweigern, zeuge von mangelndem Respekt vor dieser systemrelevanten Arbeit. Er forderte die Bunderegierung auf, ihre Haltung zu überdenken und den Medizinischen Fachangestellten die Wertschätzung zukommen zu lassen, die sie verdienen und die ihnen zusteht.

Amtliche Bekanntmachungen

Die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen hat am 29. November 2021 die Regelungen über pauschale Aufwandsentschädigungen für Kammermitglieder und andere, die für die Ärztekammer tätig werden, geändert. Diese Änderung wurde am 3. Dezember 2021 auf der Website amtlich bekannt gemacht. Ebenfalls passten die Delegierten die berufsrechtlichen Regelungen für

Ärztinnen und Ärzte zur Suizidhilfe an und strichen Satz 3 aus § 16 ersatzlos. Diese Änderung wurde am 4. Januar 2022 auf der Website amtlich bekannt gemacht.

Sie finden die Bekanntmachungen auf der Webseite unter Über uns » Amtliche Bekanntmachungen: www.aekhb.de

Forschung zu Rassismus im Medizin-Curriculum

Betroffene Ärztinnen und Ärzte für Interviews gesucht

Das Deutsche Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) in Berlin forscht im Rahmen des Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitors (NaDiRa) derzeit über Ursachen, Ausmaß und Folgen rassistischer Diskriminierung in Deutschland. Ein Augenmerk liegt dabei auf verschiedenen Institutionen – in den Jahren 2021 und 2022 ist ein spezieller Fokus auf Rassismus im deutschen Gesundheitswesen gerichtet.

dieser Arbeit kritisch reflektieren zu können, sucht Vogt Ärztinnen und Ärzte sowie Medizinstudierende, die selbst von Rassismus betroffen sind und bereit sind, ihm ihre Sicht der Dinge zu schildern.

Alle Daten werden vertraulich behandelt und nur zu Forschungszwecken genutzt. Nach Auswertung der Interviews folgt im April oder Mai 2022 ein kleiner Online-Workshop, um bestimmte Aspekte zu vertiefen oder auch Handlungsempfehlungen für Wissenschaft und Politik zu diskutieren. Die Teilnahme an dem Workshop ist optional und unabhängig von der Interviewteilnahme.

Wer für ein Interview zur Verfügung steht, wende sich an Hans Vogt. Er lässt Interessierten gerne nähere Informationen zukommen.



Kontakt

Dr. Hans Vogt

☎ 030/20 07 54 253

✉ vogt@dezim-institut.de

Drei Prozent plus für MFA

Bereits Ende 2020 hatten sich die Tarifparteien für MFA – der Verband medizinischer Fachberufe und die Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen/Medizinischen Fachangestellten (AAA) – auf einen Tarifvertrag geeinigt, der eine Steigerung der Gehälter und Ausbildungsvergütungen in drei Stufen vorsieht. Die erste Stufe zum 1. Januar 2021 beinhaltete eine Steigerung um sechs Prozent. Zum 1. Januar 2022 folgten nun weitere drei Prozent und zum 1. Januar 2023 ein Plus von 2,6 Prozent. Der Tarifvertrag gilt bis zum 31. Dezember 2023.

Auch die Ausbildungsvergütungen steigen und betragen ab 2022 im ersten Ausbildungsjahr 900 Euro, im zweiten Ausbildungsjahr 965 Euro und im dritten Ausbildungsjahr



1.035 Euro monatlich. Hinzu kommt, dass auch die Sonderzahlung ab 2022 steigt. Sie erhöht sich ab 2022 ab dem zweiten Jahr der Betriebszugehörigkeit um fünf Prozent und beträgt dann 70 Prozent des regelmäßigen Bruttomonatsgehalts.

Die seit 1.1.2022 gültige Gehaltstabelle gibt es auf:

📄 www.vmf-online.de

Die Ärztekammer Bremen sucht für die Akademie für Fortbildung zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Ärztliche Leitung (m,w,d)

mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 30 Stunden.

Ihre Aufgaben

Sie sind verantwortlich für die Leitung der Akademie. Die Schwerpunkte Ihrer Tätigkeit liegen in der Konzeption und Organisation von Fortbildungen für Ärztinnen und Ärzte und für MFA, einschließlich der Fortentwicklung der Online-Angebote. Zu Ihren Aufgaben zählt zudem die Vertretung der Ärztekammer in medizinischen und gesundheitspolitischen Gremien und Veranstaltungen.

Ihr Profil

Ärztliche Approbation und möglichst eine abgeschlossene ärztliche Weiterbildung

Unser Angebot

Ein spannendes und anspruchsvolles Aufgabengebiet mit persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten in einem engagierten Team sowie eine leistungsgerechte Bezahlung, ein sicherer und unbefristeter Arbeitsplatz und flexible Arbeitszeiten.

Näheres zu Ihren Aufgaben, unseren Anforderungen und unserem Angebot finden Sie unter www.aekhb.de (Über uns » Stellenanzeigen). Sind Sie interessiert? Senden Sie Ihre Bewerbung mit Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung an bewerbung@aekhb.de. Bewerbungsschluss ist der 11. Februar 2022.

Für weitere Informationen erreichen Sie Frau Dr. Heike Delbanco telefonisch unter ☎ 0421/3404-234 oder per E-Mail unter hgf@aekhb.de.



Versorgungswerk in ruhigem Fahrwasser

Neue Arbeitsgruppe Klimafreundliches Gesundheitswesen

Bei der 10. Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 29. November 2021 standen der Jahresabschluss des Versorgungswerks, der Haushaltsplan der Ärztekammer sowie die Einrichtung einer Arbeitsgruppe Klimafreundliches Gesundheitswesen auf dem Programm. Die Sitzung fand im Hotel zur Munte am Stadtwald statt.

Zu Beginn berichtete Dr. Johannes Grundmann, der Präsident der Ärztekammer, über aktuelle gesundheitspolitische Entwicklungen in Bremen und im Bund. Angesichts der vierten Coronawelle tate der Krisenstab in Bremen nun wieder 14-tägig. Anfang November traf sich der Präsident mit dem Vorstand der KV Bremen. Zur Sprache kamen dabei auch Pöbeleien und Angriffe gegen Ärztinnen und Ärzte, die durch die Corona-Belastungen inzwischen häufiger vorkämen. KV und Ärztekammer verständigten sich darauf, gemeinsam das Gespräch mit der Generalstaatsanwältin zu suchen und sie für das Thema zu sensibilisieren.

Aus der Bundesebene berichtete Johannes Grundmann über den Koalitionsvertrag der Ampelregierung. Außerhalb des Kapitels Pflege und Gesundheit seien weitere Punkte gesundheitspolitisch interessant. So werde schon in der Präambel des Vertrages eine erreichbare Gesundheitsversorgung als Grundvoraussetzung für gute Lebensbedingungen genannt. Maßnahmen zur Fachkräftesicherung und eine Nationale Weiterbildungsstrategie sollen dem Personalmangel im Gesundheitswesen entgegenwirken.

Versorgungswerk erhöht laufende Renten

Im Anschluss berichtete Dr. Klaus-Ludwig Jahn, der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses des Versorgungswerks, über das Geschäftsjahr 2020. Zunächst berichtete Jahn über die Nachhaltigkeitsstrategie. Nachhaltigkeit sei für das Versorgungswerk als langfristiger Kapitalanleger schon lange ein Thema, sagte Jahn: „Wir beachten dabei nicht nur den Treibhausgasausstoß, sondern auch die übrigen ESG-Kriterien.“ Insgesamt bescheinigte Jahn dem Versorgungswerk ein gutes Ergebnis für 2020. „Das Versorgungswerk gleitet weiter durch ruhiges Fahrwasser“, sagte er. 67,5 Millionen Euro sind erwirtschaftet worden. 80 Prozent der Mittel fließen nun in die Stärkung der Sicherheiten. So werde unter anderem die 2017 begonnene befristete Absenkung des Rechnungszinses auf 2,5 Prozent weitergeführt und um weitere zwei Jahre bis 2027 verlängert, so Jahn.

Der Verwaltungsausschuss schlug daher vor, die Rentenbemessungsgrundlage und auch die laufenden Renten für das Jahr 2022 um 0,5 Prozent anzuheben. Die Delegierten schlossen sich diesem Vorschlag einstimmig an, nachdem sie ebenso einstimmig den Jahresabschluss 2020 festgestellt und den Verwaltungs- und Aufsichtsausschuss entlastet hatten.

Für das Versorgungswerk war schließlich noch der Verwaltungsausschuss neu zu wählen, dessen Amtszeit am 31. Dezember 2021 zu Ende ging. Als ärztliche Mitglieder bestätigten die Delegierten den Vorsitzenden Dr. Klaus-Ludwig Jahn, die stellvertretende Vorsitzende Dr. Dorothea Probst sowie Dr. Michael Haake und Dr. Dirk Matthießen in ihrem Amt. Weiterhin bestellten sie als juristisches Mitglied Karen Buse und als Finanzberater Christian Roth erneut in den Ausschuss.

Übergangsgeld neu geregelt

Anschließend hatten die Delegierten über eine Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung hinsichtlich des Übergangsgeldes zu entscheiden. Das Übergangsgeld soll das Einkommen ehemaliger Funktionsträger für eine Übergangszeit sichern. Anspruch darauf haben derzeit zum Beispiel der Präsident und die Vizepräsidentin oder die Bremerhavener Bezirksstellenvorsitzende. Nach Abgabe der vorgeannten Ämter bekommen sie Übergangsgeld für die Dauer eines Viertels der Amtszeit, höchstens jedoch für zwei Jahre.

Bei Wahrnehmung verschiedener Ämter war bislang geregelt, dass für das Übergangsgeld die höchsten Bezüge eines Amtes maßgebend sind. Das ist zum Beispiel sinnvoll, wenn zwei Ämter zur gleichen Zeit ausgeübt werden. Das Übergangsgeld bemisst sich dann nach der höchsten Entschädigung. Nach der letzten Präsidentenwahl hat sich gezeigt, dass die Regelungen zum Übergangsgeld unscharf formuliert sind und problematisch werden, wenn die Ämter zeitlich hintereinander, das höher dotierte Amt aber deutlich kürzer ausgeübt wird als das niedrigere Amt.

Die Delegierten beschlossen daher einstimmig: Für den Fall, dass verschiedene Funktionen nacheinander wahrgenommen werden, berechnet sich das Übergangsgeld aus dem Durchschnitt der für die verschiedenen Funktionen gezahlten Aufwandsentschädigungen. Sofern die Funktionen länger als zwei Amtszeiten ausgeübt wurden, werden für die Ermittlung des Durch-



schnittes der gezahlten Aufwandsentschädigungen nur die letzten acht Jahre berücksichtigt.

Haushalt 2022

Danach befassten sich die Delegierten mit dem Haushaltsplan der Ärztekammer für 2022, den Dr. Heike Delbanco, die Hauptgeschäftsführerin der Ärztekammer, den Delegierten vorstellte. Der Haushaltsvoranschlag beläuft sich für das Jahr 2022 auf 3,238 Mio. Euro (2021: 3,133 Mio. Euro). Die Ausgaben steigen damit um 3,4 Prozent gegenüber dem laufenden Haushaltsplan. Der höhere Haushaltsansatz erkläre sich aus großen Umstellungen in der IT und der Digitalisierung verschiedener Verwaltungsprozesse. Ein großer außerordentlicher Posten im Haushalt sei der Deutsche Ärztetag 2022, der im Mai in Bremen stattfindet. Diese Aufwendungen sind aber durch eine rechtzeitig gebildete Rücklage abgedeckt.

Bei den Beitragseinnahmen müsse vorsorglich durch die Pandemie mit einem moderaten Rückgang gerechnet werden, so Delbanco. Dennoch könne der Hebesatz unverändert bei 0,52 Prozent bleiben. Die Delegierten beschloßen nach diesen Ausführungen den Haushaltsvoranschlag 2022 in vorliegender Form einstimmig und stimmten ebenso auf seiner Grundlage einem unveränderten Hebesatz von 0,52 Prozent zu. Der Hebesatz für den Kammerbeitrag bleibt damit im 20. Jahr in Folge konstant.

Neuregelung zum Assistierten Suizid

Im Februar 2020 hat das Bundesverfassungsgericht das Recht auf ein selbstgestimmtes Sterben festgestellt und das seit 2015 geltende Verbot der geschäftsmäßigen Sterbehilfe außer Kraft gesetzt. In Konsequenz daraus hatte der 124. Deutsche Ärztetag im Mai die berufsrechtlichen Regelungen für Ärztinnen und Ärzte zur Suizidhilfe geändert. In der Musterberufsordnung (MBO) hieß es in § 16 Satz 3: „Sie [Ärztinnen und Ärzte] dürfen keine Hilfe zur Selbsttötung leisten.“ Dieser Satz wurde gestrichen. Die Delegiertenversammlung strichen einstimmig analog zur MBO diesen Satz auch aus der Bremer Berufsordnung.

In einem weiteren Antrag ging es um die Gebühr für die Zulassung von Weiterbildungsstätten. Diese hatte die Delegiertenversammlung im vergangenen Jahr angepasst, da die Zulassung der Weiterbildungsstätten nun zeitgleich mit der Erteilung der Befugnisse erfolgt. In der Praxis hat sich jetzt gezeigt, dass diese Regelungen in einigen Fallkonstellationen nicht angemessen waren. Ein deutlich höherer Prüfaufwand tritt erst bei der Überprüfung und Fortschreibung nach einem Jahr ein. Die Gebührenordnung sah allerdings für die erstmalige Zulassung eine

höhere Gebühr vor als für die Fortschreibung. Die Delegierten beschloßen daher einstimmig eine offenere, flexiblere Regelung, die den tatsächlichen Aufwand der Zulassung besser abbildet und in der Praxis besser anzuwenden ist.

Klimafreundliches Gesundheitswesen

Die Klimakrise ist in aller Munde. Zuletzt hatte sich der eigens für das Thema „Klimaschutz ist Gesundheitsschutz“ einberufene 125. Deutsche Ärztetag umfassend mit den gesundheitlichen Bedrohungen durch den Klimawandel befasst und an die Verantwortlichen im Gesundheitswesen appelliert, Maßnahmen für ein klimaneutrales Gesundheitswesen bis zum Jahr 2030 zu starten. Wie sich Bremer Krankenhäuser und Praxen klimafreundlicher aufstellen können, soll Aufgabe der Arbeitsgruppe „Klimafreundliches Gesundheitswesen“ sein. Die Delegierte Dr. Lara Serowinski hatte die Einrichtung dieser Arbeitsgruppe im Namen einiger anderer Kammermitglieder beantragt.

In einer konstruktiven Diskussion begrüßten die Delegierten eine solche Arbeitsgruppe, vor allem im Hinblick auf den sehr konkreten Arbeitsauftrag. Die Vorschläge könnten hilfreich sein, nachhaltiges Tun im ärztlichen Alltag immer wieder kritisch zu überprüfen. Eine Delegierte wies darauf hin, dass in der Arbeitsgruppe die Vielfalt der Fachdisziplinen abgebildet sein müsse. Ein Delegierter merkte kritisch an, dass die Arbeitsgruppe nichts erfinden solle, das die tägliche Arbeit der Ärztinnen und Ärzte erschwert. Er bot daher an, selbst in die Arbeitsgruppe zu gehen, um bei Bedarf kritisch gegenzusteuern. Ein anderer Delegierter warnte, dass die Vorschläge der Arbeitsgruppe nicht den Hygienevorschriften der jeweiligen Gesundheitseinrichtung entgegenstehen dürften. Möglicherweise könne die AG ja auch feststellen, dass bestimmte Ideen gar nicht sinnvoll umzusetzen sind, so ein weiterer Delegierter.

Die Delegiertenversammlung setzte schließlich einstimmig die Arbeitsgruppe „Klimafreundliches Gesundheitswesen“ ein und benannte Mitglieder unterschiedlicher Fachrichtungen. Sie beauftragte die Arbeitsgruppe, zunächst Ansatzpunkte für die klimafreundliche Umgestaltung der Bremer Gesundheitseinrichtungen zu entwickeln. Die Ergebnisse sollen der Delegiertenversammlung präsentiert werden, die dann über das weitere Vorgehen entscheidet.

Abschließend bestimmte die Versammlung noch die Delegierten für den 126. Deutschen Ärztetag in Bremen im Mai 2022. Sie benannten Dr. Jörg Gröticke, Christina Hillebrecht, Dr. Birgit Lorenz und Bettina Rakowitz. Als Ersatzdelegierte wählten sie Dr. Katja Dreßen und Jörg Fierlings.

Nähere Informationen zum Haushalt bekommen Sie bei:

Dr. Heike Delbanco

☎ 0421/3404-234

✉ heike.delbanco@aekhb.de

Die nächste Delegiertenversammlung findet am 14. März 2022 wieder im Hotel zur Munte statt.

Einrichtungsbezogene Impfpflicht kommt

Was ab 16. März 2022 zu beachten ist

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 haben Bundestag und Bundesrat im Dezember unter anderem die „Einrichtungsbezogene Impfpflicht“ beschlossen. Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheits- und Pflegebereichs müssen künftig nachweisen, dass sie geimpft oder genesen sind oder aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können. Geregelt ist die Vorschrift im neu geschaffenen § 20 a Infektionsschutzgesetz (IfSG). Betroffen sind auch Krankenhäuser und Arztpraxen. Die nachfolgenden FAQs sollen eine Orientierung im Umgang mit der neugeregelten Impfpflicht geben:

1. Für welche Einrichtungen gilt die Impfpflicht?

Die betroffenen Einrichtungen sind in § 20 a Abs. 1 IfSG aufgeführt. Danach gilt die einrichtungsbezogene Impfpflicht unter anderem für Krankenhäuser, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, Rettungsdienste, medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen, Pflegeheime oder ambulante Pflegedienste.

2. Ab wann gilt die Impfpflicht in Arztpraxen und anderen betroffenen Gesundheitseinrichtungen?

Ab dem 15. März 2022 dürfen nur noch Personen beschäftigt werden, die entweder geimpft oder genesen sind im Sinne der jeweils geltenden Fassung des § 2 Nr. 2 oder Nr. 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung. Näheres dazu auch unter Frage 4. und 5. Eine Ausnahme gilt für Personen, die auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können.

3. Welche Personen unterliegen einer Impfpflicht?

Der Impfpflicht unterfallen alle Personen, die in Arztpraxen oder anderen Gesundheitseinrichtungen beschäftigt werden. Insofern kommt es nicht auf die Art der Beschäftigung (Arbeitsvertrag, Ausbildungsvertrag, geringfügige Beschäftigung, Praktikum, ehrenamtliche Tätigkeit etc.) an.

Der Gesetzeswortlaut ist weit gefasst. Es ist damit grundsätzlich unerheblich, ob der Mitar-

beiter oder die Mitarbeiterin einen direkten Kontakt zu Patienten und Patientinnen hat. Besteht eine klare räumliche Abgrenzung (z. B. in getrennten Verwaltungsgebäuden tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) zu den in der Arztpraxis oder Gesundheitseinrichtung behandelten oder untergebrachten Personen, kann die Nachweispflicht entfallen.

Auch wenn der Wortlaut des § 20 a Abs. 1 IfSG auf die Beschäftigung abstellt, gilt die Impfpflicht selbstverständlich auch für Praxisinhaber und -inhaberinnen. Nicht gilt sie bei einem mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbot oder in Elternzeit. Patientinnen und Patienten müssen ebenfalls keinen Nachweis vorlegen.

4. Was gilt als Impfnachweis?

Ein Impfnachweis im Sinne des § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung ist der Nachweis über eine vollständige Schutzimpfung gegen SARS-CoV-2 als Papierdokument wie der Impfpass oder in digitaler Form, zum Beispiel das Impfzertifikat im CoVPass. Die Schutzimpfung muss mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut (PEI) unter der Adresse www.pei.de genannten Impfstoffe erfolgt sein und aus der für den vollständigen Schutz erforderliche Anzahl der Impfstoffdosen bestehen. Die letzte erforderliche Einzelimpfung muss dabei mindestens 14 Tage zurückliegen. Bei einer genesenen Person reicht für den vollständigen Schutz eine verabreichte Impfstoffdosis.

Eine Auffrischungsimpfung ist demnach aktuell (Stand: 20. Januar 2022) noch nicht erforderlich, um einen entsprechenden Impfnachweis zu führen. Es empfiehlt sich aber, die Regelungen des PEI im Blick zu haben.

5. Was gilt als Genesenennachweis?

Ein Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung ist der Nachweis einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus in verkörperter oder digitaler Form. Dieser hat den vom Robert-Koch-Institut unter der Adresse www.rki.de unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft veröffentlichten Vorgaben zu entsprechen.

Mit Wirkung zum 15. Januar 2022 hat die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion



durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) zu erfolgen. Das Datum der Abnahme des positiven Tests muss mindestens 28 Tage und darf höchstens 90 Tage zurückliegen.

6. Wem muss der Impf- oder Genesenennachweis oder ein ärztliches Zeugnis über die Kontraindikation vorgelegt werden?

Bis zum Ablauf des 15. März 2022 ist der Leitung der Arztpraxis oder der Gesundheitseinrichtung ein geeigneter Nachweis vorzulegen.

7. Was passiert, wenn eine Person keinen geeigneten Nachweis vorlegt?

Wird kein geeigneter Nachweis bis zum Ablauf des 15. März 2022 vorgelegt oder bestehen Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises, muss die Leitung der Arztpraxis oder Gesundheitseinrichtung das zuständige Gesundheitsamt informieren und ihm die erforderlichen personenbezogenen Daten übermitteln.

Legt die betroffene Person in der Folge dem Gesundheitsamt keinen geeigneten Nachweis vor, kann das Gesundheitsamt ihr untersagen, die Arztpraxis oder Gesundheitseinrichtung zu betreten oder dort tätig zu werden. Bestehen Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises, so kann das Gesundheitsamt auch eine ärztliche Untersuchung dazu anordnen, ob die betroffene Person auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen SARS CoV-2 geimpft werden kann.

8. Was gilt für Personen, die ab dem 16. März 2022 in der Arztpraxis oder einer anderen betroffenen Gesundheitseinrichtung, beschäftigt oder tätig werden?

Wer ab dem 16. März 2022 neu beschäftigt oder tätig werden soll, muss der Leitung der Arztpraxis oder Gesundheitseinrichtung vor Beginn der Tätigkeit einen entsprechenden Nachweis vorlegen. Erfolgt dies nicht, besteht ein gesetzliches Beschäftigungs- bzw. Tätigkeitsverbot. Diese Personen dürfen dann nicht beschäftigt werden.

9. Wie ist zu verfahren, wenn der erbrachte Nachweis durch Zeitablauf seine Gültigkeit verliert?

Verliert ein Nachweis ab dem 16. März 2022 seine Gültigkeit aufgrund Zeitablaufs, ist der Leitung der Arztpraxis oder Gesundheitseinrichtung ein neuer Nachweis innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Nachweises vorzulegen. Dies betrifft aktuell insbesondere den zeitlich befristeten

Genesenennachweis, künftig möglicherweise aber auch den Impfnachweis. Wird der neue Nachweis nicht vorgelegt oder bestehen Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit, gilt das unter Frage 7 ausgeführte.

10. Können Gesundheitsämter auch ohne Benachrichtigung tätig werden und kontrollieren?

Ja. Auch ohne Benachrichtigung durch die Leitungen von Arztpraxen und anderen Gesundheitseinrichtungen müssen alle nachweisverpflichteten Personen den erforderlichen Nachweis vorlegen, wenn sie vom Gesundheitsamt dazu aufgefordert werden.

11. Welche Bußgeldvorschriften gibt es?

Die Leitung einer Arztpraxis oder einer anderen Gesundheitseinrichtung, die jemanden entgegen eines gesetzlichen Verbots beschäftigt oder im Falle einer Benachrichtigungspflicht die Gesundheitsämter nicht informiert, sowie diejenigen, die trotz Nachweispflicht und Anforderung des Gesundheitsamtes keinen Nachweis innerhalb einer angemessenen Frist erbringen, können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden.

12. Welche arbeitsrechtlichen Folgen können sich für die betroffenen Personen ergeben, wenn kein geeigneter Nachweis vorgelegt wird?

Hier ist zu unterscheiden: Neue Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dürfen ohne einen geeigneten Nachweis ab dem 16. März 2022 nicht beschäftigt werden. Es gilt ein gesetzliches Beschäftigungsverbot. Bei „Bestandspersonal“ hat der Arbeitgeber eine Benachrichtigungspflicht gegenüber dem Gesundheitsamt. Spricht das Gesundheitsamt in der Folge ein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot aus, darf diese Person nicht weiter beschäftigt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt können die betroffenen Personen allerdings weiter tätig sein.

Hat das Gesundheitsamt ein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot ausgesprochen, ist eine Kündigung grundsätzlich möglich. Ein Anspruch auf Zahlung des Arbeitsentgeltes besteht für die Dauer des angeordneten Betretungs- oder Tätigkeitsverbots nicht. Ist bereits eine Kündigung oder Freistellung beabsichtigt, sollte vorher eine arbeitsrechtliche Beratung in Anspruch genommen werden.

Sinnvoll ist in jedem Fall, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vor dem 15. März 2022 schriftlich auf die Vorlage eines geeigneten Nachweises oder einer ärztlichen Bescheinigung über das Vorliegen einer Kontraindikation sowie auf die Folgen bei Nichtvorlage hinzuweisen.

Weitere Informationen finden Sie beim Bundesgesundheitsministerium:

 [zusammengegencorona.de](https://www.zusammengegencorona.de)

Triage darf niemanden diskriminieren

Fachveranstaltung des Bremer Behindertenbeauftragten

Im Dezember 2021 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass der Gesetzgeber für den Fall einer sogenannten Triage „unverzüglich“ Maßnahmen zum Schutz von Menschen mit Behinderungen ergreifen muss. Diesen im Grundgesetz verankerten Schutzauftrag habe der Gesetzgeber verletzt, weil er es unterlassen habe, „Vorkehrungen zu treffen, damit niemand wegen einer Behinderung bei der Zuteilung überlebenswichtiger, nicht für alle zur Verfügung stehenden intensivmedizinischer Behandlungsressourcen benachteiligt wird.“

Anlass für die Klage waren die Empfehlungen der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI) zur Entscheidung in Triage-Situationen. Darin findet sich zwar der Satz, dass eine Priorisierung aufgrund einer Vorerkrankung oder Behinderung nicht zulässig sei. Gleichzeitig verweist die DIVI aber auf eine Skala, nach der die Gebrechlichkeit beurteilt werden soll. Diese Skala stelle zwar nicht ausdrücklich auf Menschen mit Behinderungen ab, sie seien aber aufgrund ihrer Einschränkungen nicht selten „gebrechlicher“ als andere, so das Gericht.

Vor dem Hintergrund dieser Entscheidung lud nun Bremens Landesbehindertenbeauftragter Arne Frankenstein zu einer Online-Veranstaltung ein. 400 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus ganz Deutschland verfolgten den Austausch, an dem auch Professor Dr. Oliver Tolmein, der die Verfassungsbeschwerde eingereicht hatte, und Nancy Poser als eine der Beschwerdeführerinnen teilnahmen.

Gleiche Gesundheitsversorgung für alle

Die Veranstaltung sei die erste nach dem Urteil und nicht nur deshalb am Puls der Zeit, sagte Frankenstein zur Eröffnung. Angesichts der andauernden Pandemie bestehe die Gefahr, dass eine diskriminierungsfreie gesundheitliche Versorgung für behinderte Menschen nicht mehr garantiert sein könne. „Es erscheint nicht mehr ausgeschlossen, dass über die Bereitstellung intensivmedizinischer Versorgung im Rahmen einer sogenannten Triage entschieden werden muss“, sagte Arne Frankenstein. „Behinderte Menschen müssen sich daher dauerhaft darauf verlassen können, dass ihnen der Gesetzgeber eine gleichberechtigte medizinische Versorgung garantiert.“

Oliver Tolmein hatte die Verfassungsbeschwerde für neun Beschwerdeführer einge-

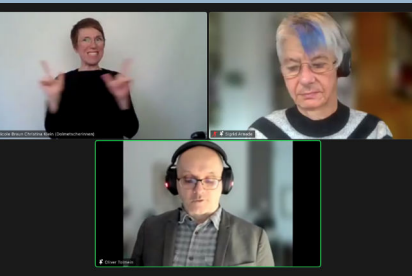
reicht. Eine Triage wäre eine Katastrophe, sagte er. Wenn es aber dazu komme, müsse unbedingt verhindert werden, dass für diese schwerwiegende Entscheidung die DIVI-Richtlinien zugrunde gelegt werden. „Eine Benachteiligung setzt keinen Vorsatz voraus“, sagte Tolmein. „Zu sagen: Ich habe nicht vor, jemanden zu benachteiligen, reicht aber allein nicht aus.“ Der Gesetzgeber sei daher gefordert, so schnell wie möglich einen mehrheitsfähigen Gesetzentwurf vorzulegen.

Gesellschaftliche Diskussion erforderlich

Die Trierer Richterin Nancy Poser war eine der Beschwerdeführerinnen. Nach Durchsicht der DIVI-Empfehlungen sei ihr klar gewesen, dass Behinderte im Fall einer Triage Gefahr liefen, aussortiert zu werden. Poser betonte, dass es auf eine gesellschaftliche Diskussion ankomme und die Festlegung von Kriterien nicht der Medizin vorbehalten werden solle. In erster Linie gehe es um ethische, soziale und rechtliche Entscheidungen. Eine Triage sei immer grausam, wenn es aber nicht anders ginge, dürfe die Entscheidung nicht aufgrund von diskriminierenden Kriterien getroffen werden.

Von der Bremer Veranstaltung gehe eine Signalwirkung aus, sagte Arne Frankenstein zum Schluss: „Es gibt Lösungen, um Triage-Situationen diskriminierungsfrei zu gestalten.“ So habe das Forum behinderter Juristinnen und Juristen zum Beispiel ein gestuftes Prüfverfahren vorgeschlagen, mit dem auch andere Benachteiligungsrisiken auszuschließen seien. „Hieran werden sich andere Lösungsvorschläge messen lassen müssen“, sagte Frankenstein. „Nun ist es an den Abgeordneten des Deutschen Bundestags, die Willensbildung behinderter Menschen auf Grundlage des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts zügig fortzusetzen.“

Mehrfach betonten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, dass nicht allein Ärztinnen und Ärzte die Entscheidung über eine Triage treffen dürften. Umso bedauerlicher war es, dass die ärztliche Perspektive in der Veranstaltung fehlte. Die Bundesärztekammer hatte im Dezember das Urteil aus Karlsruhe kommentiert und betont, dass Allokationsentscheidungen bei knappen Ressourcen immer ärztlich bleiben müssen. Die verfasste Ärzteschaft müsste daher bei der Ausgestaltung der Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielräume der zu schaffenden gesetzlichen Regelungen eng eingebunden werden.



Zur Dokumentation der Veranstaltung:

behindertenbeauftragter.bremen.de

Veranstaltungsinformationen

Akademie für Fortbildung

Hygiene Update 2022

Für Hygienebeauftragte (Ärzt:innen und MFA)

Thema: SARS-CoV-2? (Steckbrief) / Umgang mit an Covid-19 erkranktem Personal und Patient:innen / Standardarbeitsverfahren Desinfektions- und Hygienemaßnahmen Covid-19 in Arztpraxen

Referent:innen: Dr. Martin Franzius, Martina Helms

Termin: 2. Februar 2022, 15.00 - 18.15 Uhr

Kosten: 45,- Euro (4 PKT)

Der Kurs findet als Live-Webseminar statt.

Thema: Anforderungen der Hygiene an Dialyseeinheiten; Hygienemaßnahmen bei der Dialyse und bei speziellen Erregern. Aufbereitung von Medizinprodukten in ambulanten Bereichen.

Referentinnen: Silvia Loske, Heidrun Groten-Schweitzer

Termin: 19. März 2022, 9.00 - 16.15 Uhr

Kosten: 70,- Euro (8 PKT)

Der Kurs findet bevorzugt als Präsenzveranstaltung, alternativ als Live-Webseminar statt.

Qualifikation als Transfusionsbeauftragte/r und Transfusionsverantwortliche/r

Die Richtlinie zur Blutgruppenbestimmung und Bluttransfusion (Hämotherapie) legt verpflichtend fest, dass jedes Krankenhaus einen Transfusionsverantwortlichen benennen und in jeder Abteilung, die Blutkomponenten und Plasmaderivate anwendet, ein Transfusionsbeauftragter bestellt werden muss.

Kursleitung: Dr. Katrin Dahse

Termin: 25. - 26. Februar 2022,

Freitag und Samstag je 9.00 - 17.30 Uhr

Kosten: 280,- Euro (16 PKT)

Der Kurs findet als Präsenzveranstaltung statt.

Organisation in der Notaufnahme

80 Stunden gemäß Curriculum der Bundesärztekammer

In Kooperation mit DGINA-Notfallcampus

Das Kurskonzept richtet sich an Ärztinnen und Ärzte der klinischen Akut- und Notfallmedizin, die ihre Kenntnisse und Fertigkeiten bezüglich Organisation in der Notaufnahme vertiefen wollen.

Termin: 7. März - 7. Juni 2022 (Online-Phase)

9.-12. Juni 2022 (Präsenz),

Beginn Donnerstag 8.30 Uhr, Ende Sonntag 14.00 Uhr

Kosten: 1795,- Euro (80 PKT)

Fit durch die Weiterbildung Allgemeinmedizin

Thema: Update Kinderkrankheiten

Referent:innen: Dr. Stefan Trapp, Carmen Groninga

Termin: 9. März 2022, 15.30 - 17.00 Uhr

Die Veranstaltung ist kostenfrei (2 PKT)

Der Kurs findet als Live-Webseminar statt.

Betriebsmedizinisch- und sicherheitstechnische Aspekte in der Arztpraxis

In Kooperation mit der Ärztekammer Niedersachsen

Referent: Dr. Stefan Baars, Hannover

Erstschulung

Termin: 16. März 2022, 14.00-19.00 Uhr

Wiederholungsschulung

Termin: 18. Mai 2022, 14.00-19.00 Uhr

Kosten: je 230,- Euro (7 PKT)

Anmeldung über Ärztekammer Niedersachsen, Frau Hellmuth (☎ 0511/380-2498)

Der Kurs findet bevorzugt als Präsenzveranstaltung, alternativ als Live-Webseminar statt.

Aktualisierungskurs im Strahlenschutz zum Erhalt der Fachkunde im Bereich Röntgendiagnostik, Nuklearmedizin und Strahlentherapie für Ärztinnen und Ärzte und medizinisches Assistenzpersonal

Kursleitung: Dr. Lutz Graf

Termin: 19. März 2022

8-Std.-Kurs: 8.30 - 16.00 Uhr,

Kosten: 130,- Euro (8 PKT)

12-Std.-Kurs: 8.30 - 19.00 Uhr,

Kosten: 165,- Euro (12 PKT)

Der Kurs findet als Präsenzveranstaltung statt.

Medical English for Doctors

Die Anzahl der internationalen Patient:innen in Deutschland nimmt in den Praxen und auf den Stationen zu, so dass die Kommunikation in deutscher Sprache für Mediziner:innen an Grenzen stößt. Dieser Kurs soll es den Ärztinnen und Ärzten erleichtern, mit internationalen Patient:innen in englischer Sprache angemessen zu kommunizieren.

Termin: 26. März, 23. April, 21. Mai 2022, je 10.00-14.00 Uhr

Kosten: 295,- Euro (18 PKT)

Der Kurs findet als Live-Webseminar statt.

Moderationstraining

Unser Moderationstraining bietet die Voraussetzung für die Anerkennung als Qualitätszirkel-Moderator/-in.

Referent: Andreas Steenbock

Termin: 13.-14. Mai 2022,

Freitag: 17.00 - 21.00 Uhr, Samstag: 9.00 - 18.00 Uhr

Kosten: 280,- Euro (17 PKT)

Der Kurs findet als Live-Webseminar statt.



Die Veranstaltungen finden, sofern nicht anders angegeben, im Veranstaltungszentrum der Ärztekammer Bremen in der Kurfürstenallee 130 statt. Bei allen Veranstaltungen ist eine vorherige schriftliche Anmeldung notwendig. Nähere Informationen und Anmeldeunterlagen erhalten Sie bei der Akademie für Fortbildung, ☎ 0421/3404-261/262; ✉ fb@aekhb.de (Friederike Backhaus, Yvonne Länger).

Kleinanzeigen

WB-Assistent NEUROLOGIE (m/w/d)

zum 1.2.22 (oder später) in der Klinik für Neurologie am Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide. Komplette Weiterbildung, feste Ultraschall-, Elektrophysiologie- und Intensivrotation. Attraktives Dienstplanmodell, nettes und kollegiales Team.

Kontakt: ☎ 0471/299-3419,
✉ bewerbung@klinikum-bremerhaven.de

Ärztin sucht eine WB-Stelle in einer Hausarztpraxis im Stadtteil Osterholz oder Neue Vahr.

CHIFFRE 2111241947

Ärztin/Arzt in Anstellung gesucht

Wir suchen für die hausärztliche Tätigkeit in Horn-Lehe eine Fachärztin/Facharzt f. Allgemeinmed. oder Innere Medizin (m/w/d) in Anstellung (Vollzeit/Teilzeit). Individuelle Arbeitszeitmodelle nach Absprache möglich.

Kontakt: ✉ info@hausarztpraxis-muehlenviertel.de

Allgemeinarzt mit Sitz und Patienten sucht Anschluss an junge BAG oder alternativ Praxisräume in Bremen-Mitte und umliegend (auch Übernahme einer Altpraxis denkbar).

Kontakt: ✉ viertelarzt@posteo.de

Sicherer Arbeitsplatz in der Praxis hinter Gittern

Medizinisches Personal gesucht. Krankenschwestern oder -pfleger/MFA, Mitarbeiter/-innen aus Rettungsdiensten/Pflegediensten/etc. für den medizinischen Dienst der JVA Bremen.

Kontakt: ✉ ulrich.peiffer@jva.bremen.de

Nervenarztpraxis, überwiegend Psychotherapie, abzugeben

Gesucht wird ein/e Praxisnachfolger:in ab Beginn des Jahres 2023. Zur Nachfolge geeignet wäre z. B. die Fachrichtung Psychiatrie und Psychotherapie. Standort der Praxis ist Schwachhausen.

CHIFFRE 2112081515

Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

sucht Nachfolger:in für sehr gut eingeführte Praxis, insbesondere zur Fortführung der fünf bestehenden Gruppen (jeweils 6-8 Teilnehmende). Räume in der Bremer Neustadt mit bester Verkehrsanbindung.

Kontakt: ✉ start@ipta-therapie.de

Konservative/r Augenärztin/Augenarzt für 10-20 Stunden/Woche gesucht.

CHIFFRE 2112091427

Intervisionsgruppe

Als Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie (VT) suche ich Austauschpartner:innen für die Neugründung einer schulenübergreifenden Intervisionsgruppe Psychotherapie, gerne mit Vorerfahrung.

Kontakt: Christian Peine
✉ cpei.poliklinikum@bremen.ameos.de

Suche einen halben Anästhesie-KV-Sitz.

Kontakt: ✉ Halberanaesthesiesitz@web.de

Gynäkologische Gemeinschaftspraxis

sucht ab sofort junge/n Kollegen/-in zur Mitarbeit in Teilzeit, spätere Praxisübernahme möglich.

Kontakt: ✉ boschweg@telemed.de

Hinweis für Chiffre-Anzeigen

Bitte senden Sie Ihre Antworten unter Angabe der Chiffre-Nummer bis zum 28.2.2022 an die Ärztekammer Bremen, gerne per E-Mail an online@aekhb.de. Wir senden diese zum Monatsende weiter. Nachrichten, die danach eingehen, werden nicht mehr weitergeleitet.

Kleinanzeigen kostenlos und exklusiv für Kammermitglieder

Anzeigenschluss für die nächste Ausgabe ist der 8.2.2022. Schicken Sie Ihre Kleinanzeige an anzeigen@aekhb.de. Die Anzeige darf maximal sechs Zeilen à 65 Zeichen haben. Der Platz wird nach der Reihenfolge des Eingangs vergeben. Eine Veröffentlichung behalten wir uns vor.

IMPRESSUM

Kontext

Offizielles Mitteilungsorgan der Ärztekammer Bremen.

Herausgeber

Ärztekammer Bremen
Schwachhauser Heerstraße 30
28209 Bremen, ☎ www.aekhb.de
✉ redaktion@aekhb.de

Redaktion:

Bettina Cibulski

Für den Inhalt verantwortlich:

PD Dr. jur. Heike Delbanco

Für die Anzeigen verantwortlich:

Bettina Cibulski

Layout und Design:

André Heuer

Druckerei:

Girzig + Gottschalk GmbH

Bildnachweis:

© Freepik.com

© Martin Bockhacker, LightUp Studios